

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00271 vom 23. Oktober 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00271](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00271)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00271 du 23 octobre 2014

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00271 del 23 ottobre 2014

## Regeste

Baubewilligung | Baubewilligung: Gestaltung eines Pferdeweidenzauns. Die Beschwerdeführerin wehrt sich dagegen, dass sie nur eine gut 2 Hektaren grosse Pferdeweide mit einem Holzlattenzaun umzäunen darf, während sie die übrigen 10 Hektaren Weideland mit einem dunklen Elektrobandzaun umzäunen muss (E. 1.2). Die behördlichen Auflagen betreffen einzig die Material- und Farbgestaltung des Weidezauns, nicht aber die Grösse der Auslauflächen, so dass die diesbezüglichen tierschutzrechtlichen Argumente der Beschwerdeführerin nicht massgebend sind (E. 4.1). Die Baubehörde durfte im Rahmen ihres Ermessens zum Schluss gelangen, dass der fragliche Holzlattenzaun die Landschaft erheblich stärker beeinträchtigt als ein Elektrobandzaun (E. 4.2). Soweit die Weidefläche der Beschwerdeführerin das tierschutzrechtlich empfohlene Mass (150 m<sup>2</sup> pro Pferd) und die Maximalfläche für den Allwetterauslauf (800 m<sup>2</sup> pro Pferd) übersteigt, schloss die Baubehörde zu Recht, dass die Landschaftsschutzinteressen höher zu gewichten seien als allfällige – ohnehin bloss geringfügig tangierte – Sicherheitsinteressen (E. 4.3). Die neuen, seit dem 1. Mai 2014 geltenden Raumplanungsbestimmungen führen zu keiner für die Beschwerdeführerin günstigeren Beurteilung (E. 4.4).

## Erwägungen

### E. 3

lit. e TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass a ) die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist; b ) die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und c ) die Tiere nicht entweichen können (Art.

### E. 7

Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 – 3 TSchV entsprechen (Art.

### E. 10

Abs. 1 TSchV). Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslaufläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können (Art. 35 Abs. 5 TSchV). Pferden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren; zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf (Art. 61 Abs. 1 TSchV). Die Auslaufläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 TSchV aufweisen (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 TSchV); die Mindestauslaufläche beträgt – je nach Grösse des Pferds und Stallnähe – zwischen 12 und 36 m<sup>2</sup> pro Pferd. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 TSchV zur Verfügung zu stellen (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 TSchV); die empfohlene Fläche beträgt 150 m<sup>2</sup> pro Pferd. Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich einge

richteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m<sup>2</sup>, auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m<sup>2</sup> je Pferd empfohlen (Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 Fussnote 8 TSchV).

3. Die Beschwerdeführerin macht geltend, es seien keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb der von der Baudirektion verlangte mit Elektrobändern verbundene Zaun dem in der Baubewilligung beantragten mit Holzlatten verbundenen Zaun vorzuziehen sei. Der Vorinstanz sei Rechtsverweigerung vorzuwerfen: Sie habe sich mit den Rekursvorbringen nicht genügend auseinandergesetzt, zu Unrecht keinen Augenschein vorgenommen und ihr Ermessen nicht voll ausgeschöpft. Die von der Baudirektion verlangte Beschränkung der Einzäunung der Pferdeweiden widerspreche dem natürlichen Bewegungsdrang dieser Tiere. Eine grosszügige Weide sei zudem auch aus Gründen des Tierschutzes geboten. Die Ethoprogrammverordnung gehe deshalb im Zusammenhang mit RAUS-Beiträgen (unter anderem in Bezug auf Pferdeweiden) von Mindest-, nicht aber von Höchstflächen aus. Die Vorinstanz hätte sodann berücksichtigen müssen, dass die Weideflächen der Beschwerdeführerin nicht ganzjährig genutzt werden könnten, da Weidegang und Schnitt zeitlich koordiniert werden müssten. Aus betrieblichen Gründen sei eine permanente sichere Einzäunung erforderlich. Die Vorinstanz habe ferner nicht begründet, weshalb der von der Baudirektion bewilligte Elektrozäunzaun die Landschaft (optisch) weniger beeinträchtige als der von der Beschwerdeführerin gewünschte Holzlattenzaun. Für Letzteren sprächen auch Sicherheitsgründe: Ein stabiler Zaun mit Holzquerlatten hindere die Tiere am Verlassen der Weide und mindere die Gefahr von Unfällen auf wirksame Weise. Zudem signalisiere die Holzlattenumzäunung, dass das Betreten für Menschen gefährlich sein könne, was bei Pferdeweiden besonders wichtig sei. Der von der Baudirektion verlangte Elektrozäunzaun genüge den für Tierhalter geltenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nicht. Insbesondere signalisiere er den Kindern, die sich im Naherholungsgebiet beim Betrieb der Beschwerdeführerin aufhielten, nicht genügend deutlich, dass die Abgrenzung nicht überschritten werden dürfe. Für Kleinkinder könnten Elektrozäune gefährlich werden, insbesondere wenn sie sie zusammen mit Wasser berührten. Auch wenn die Elektrozäune den Jungtieren möglicherweise Respekt lehrten, garantierten sie keine sichere Pferdehaltung. Vielmehr bewirkten sie erhöhte Gefahren für die Allgemeinheit, da sie leicht durchtrennt werden könnten. Die Vorinstanz hätte sich im Übrigen nicht auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts stützen dürfen, das die Farbe eines Pferdezauns eines nicht zonenkonformen Landwirtschaftsbetriebs betroffen habe (VB.2009.00064), denn die Beschwerdeführerin betreibe eine zonenkonforme Pferdezucht.

4. 4.1 Die Beschwerdeführerin bringt unter anderem tierschutzrechtliche Argumente vor und macht geltend, dass ihr aufgrund der Auflagen der Baudirektion weniger Weideflächen zur Verfügung stünden. Dieses Vorbringen ist bereits deshalb nicht einschlägig, weil die angefochtenen Auflagen der Baudirektion einzig die Zaungestaltung betreffen, ohne die Grösse des umzäunten Weidegebiets zu beschränken. Selbst wenn die Beschwerdeführerin aufgrund der behördlichen Gestaltungsauflagen – freiwillig – lediglich eine Weidefläche von 2,32 Hektaren umzäunen würde, wäre dies aus Sicht des Tierwohls unbedenklich: Die Grösse dieser Auslaufläche übersteigt angesichts der 29 Pferde, die die Beschwerdeführerin zu halten beabsichtigt (vgl. Gesamtbetriebskonzept vom 18. Oktober 2012, die gemäss Tierschutzverordnung empfohlene Fläche von 150 m<sup>2</sup> pro Tier (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 TSchV), ebenso die in Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 Fussnote 8 Satz 1 TSchV erwähnten Fläche von 800 m<sup>2</sup> zuzüglich 75 m<sup>2</sup> je Pferd ab dem sechsten Pferd für den hofernen (Allwetter-)Auslaufplatz

mit reversibler Bodenverfestigung. Die in der Verordnung empfohlenen Auslauflächen stützen sich auf Empfehlungen von Pferdehaltungsexperten und sollen dem Bewegungsbedürfnis der Tiere gerecht werden (vgl. Erläuterungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV] vom 6. Dezember 2010 zur neuen Tierschutzverordnung, S. 80 f.). Die Auslaufläche von 2,32 Hektaren für 29 Pferde stellt entgegen den Befürchtungen der Beschwerdeführerin auch kein Hindernis für die Gewährung staatlicher Beiträge für Regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) dar (vgl. Art. 75 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang 6 Buchstabe E Ziff. 4 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [Direktzahlungsverordnung, DZV]). Selbst wenn aufgrund des Grasschnitts nicht die gesamte Fläche von 2,32 Hektaren während des ganzen Jahrs für den Auslauf der Pferde benützt werden könnte, würden die diesbezüglichen tierschutzrechtlichen Minimalanforderungen immer noch bei Weitem überschritten (vgl. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 TSchV ).

#### 4.2 Was die Landschaftsschutzinteressen betrifft, ist vorab festzuhalten, dass der Holzlattenzaun, den sich die Beschwerdeführerin für alle Pferdeweiden wünscht, der Baubewilligungspflicht unterliegt; dies wird von ihr denn auch zu Recht nicht bestritten. Das Bundesgericht und das Verwaltungsgericht begründeten die Bewilligungspflicht in Fällen, die die Erstellung ähnlich beschaffener und dimensionierter Weidezäune betrafen, damit, dass es sich um künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen handle, die in fester Beziehung zum Erdboden stünden und geeignet seien, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, da sie das Landschaftsbild erheblich veränderten (vgl. BGr, 21. Januar 2010, 1C\_122/2009, E. 2; BGr, 17. Februar 2004, 1A.202/2003, E. 3.2 und 3.3; BGE 118 Ib 49 E. 2a; VGr, 22. März 2007, VB.2006.00498, E. 3.4). Die Baudirektion durfte somit davon ausgehen, dass der von der Beschwerdeführerin geplante 1,5 Meter hohe und mit drei Holzquerlatten verbundene Weidezaun das Landschaftsbild auf eine bewilligungsrechtlich relevante Weise verändert. Ihre Beurteilung, dass ein mit drei Holzquerlatten versehener Zaun die Landschaft stärker beeinträchtigt als ein mit dunklen, breiten Elektrobändern verbundener Zaun, erscheint nachvollziehbar und kann nicht als ermessensfehlerhaft bezeichnet werden: In solchen Gestaltungsfragen kommt der Baudirektion – sowohl bei landwirtschaftszonenkonformen als auch bei zonenwidrigen Betrieben – ein relativ grosses Ermessen zu (vgl. in Bezug auf zonenwidrige Betriebe VGr, 4. Juni 2009, VB.2009.00064, E. 2) . Wenn ferner berücksichtigt wird, dass die Baudirektion über diesbezügliche Fachkenntnisse verfügt, so ist nicht zu beanstanden, dass die Baudirektion ohne Durchführung eines Augenscheins zum Schluss gelangte, dass der von der Beschwerdeführerin geplante Holzlattenzaun die Landschaft erheblich beeinträchtigt. Die in Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG statuierten Landschaftsschutzinteressen sind entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch bei zonenkonformen Bauten in der Landwirtschaftszone in die Interessenabwägung gemäss Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV mit einzubeziehen (BGr, 29. September 2014, 1C\_144/2013, E. 4.2 und 4.3; vgl. Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Raumplanungs gesetz, Bern 2006 , Art. 16a N. 25 f.).

#### 4.3 Die Beschwerdeführerin befürchtet ferner Sicherheitseinbussen , wenn sie rund 10 ihrer 12 Hektaren grossen Weidefläche mit einem Elektrobandszaun statt mit einem Holzlattenzaun umzäunen muss. Allerdings geht weder aus dem von ihr zitierten Bundesgerichtsentscheid (BGE 131 III 115 E. 2.2 und 2.3) noch aus den Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft ([www.bul.ch/de/fachthemen/tierhaltung/pferdehaltung.html](http://www.bul.ch/de/fachthemen/tierhaltung/pferdehaltung.html)) hervor, dass breite, gut sichtbare Elektrobänder den Sicherheits

anforderungen gemäss Art. 7 Abs. 1 TSchV nach innen (Verletzungsgefahr der Pferde) oder nach aussen (Ausbruchssicherheit; Verletzung von Kindern) nicht genügen, zumal die Voraussetzungen für eine Stromzaunverwendung gemäss Art. 35 Abs. 5 TSchV im vorliegenden Fall unzweifelhaft erfüllt sind. Es mag zwar zutreffen, dass ein Holzlattenzaun im Vergleich zu einem Elektrobandzaun in der Regel etwas geringere Sicherheitsrisiken birgt. Umgekehrt beeinträchtigen Holzlattenzäune jedoch das Landschaftsbild stärker (vgl. E. 4.2). Bei der Abwägung zwischen Sicherheits- und Landschaftsschutzinteressen geht die Baudirektion praxisgemäss davon aus, dass feste Zäune mit Holzquerlatten nur in Hofnähe im Umfang von maximal 800 m<sup>2</sup> pro Pferd oder ausnahmsweise an sehr exponierten Stellen – beispielsweise entlang einer Kantonsstrasse – zugelassen werden. Diese Praxis bei der Interessenabwägung erscheint sachgerecht und bewegt sich jedenfalls nicht ausserhalb des der Baudirektion zustehenden Ermessens. Die im vorliegenden Fall betroffenen Pferdeweiden der Beschwerdeführerin grenzen nicht an besonders exponierte Stellen, die einen Holzlattenzaun aus Sicherheitsgründen als objektiv erforderlich erscheinen liessen. Unter diesen Umständen ist den Vorinstanzen keine Rechtsverletzung vorzuwerfen, wenn sie die Landschaftsschutzinteressen höher gewichteten als die Sicherheitsinteressen, soweit es sich um hofferne Weiden handelt, deren Fläche über das tierschutzrechtlich für 29 Pferde empfohlene Mass hinausgeht. Die von der Baudirektion angeordneten Auflagen betreffend Weidezaungrösse, -farbe, -material und -gestaltung sind somit nicht zu beanstanden. 4.4 Schliesslich lässt sich fragen, ob die am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen neuen Raumplanungsvorschriften (vgl. E. 2.3) zu einer anderen Beurteilung führen, denn aus Gründen der Prozessökonomie wäre unter Umständen auf das neue Recht abzustellen, wenn sich dieses zugunsten der Baugesuchstellerin auswirken würde (vgl. BGr, 29. September 2014, 1C\_144/2013, E. 2; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 20a N. 32). Die Frage ist zu verneinen: Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die beiden seit Kurzem geltenden Novellen (Art. 16a bis Abs. 1 RPG und Art. 34b RPV) zu einem für die Beschwerdeführerin günstigeren Ergebnis führen könnten, zumal Art. 34 RPV auch nach neuem Recht zu beachten ist (Art. 34b Abs. 6 RPV). Art. 34b Abs. 3 lit. b Satz 2 RPV regelt lediglich die Maximalgrösse des Allwetterplatzes, nicht aber den zulässigen Umfang der Weideflächen oder die Modalitäten von deren Umzäunung. 5. Zusammenfassend erweisen sich die Einwendungen der Beschwerdeführerin als unbegründet. Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihr nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.